

Ausfertigung

**Amtsgericht Nürnberg**

Az.: 23 C 7259/10



**IM NAMEN DES VOLKES**



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz & Koll.**, Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
1503/10BS21CV

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 21.02.2011 auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2011 folgendes

## Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.322,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.09.2010 zu bezahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.322,00 € festgesetzt.

## Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Zahlung restlicher Mietwagenkosten als Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin betreibt eine auf Fahrschulwagen spezialisierte Autovermietung mit Sitz in [REDACTED]. Am 29.04.2010 verunfallte ein Fahrschulfahrzeug mit Doppelpedalen der Fahrschule des Zeugen [REDACTED] in [REDACTED] auf der [REDACTED]. Das Fahrzeug des Unfallverursachers war bei der Beklagten haftpflichtversichert. Zwischen den Parteien ist dem Grunde nach die Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten unstreitig. Die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] mietete bei der Klägerin für das beschädigte Fahrzeug Audi A3 vom 30.04.2010 bis 07.05.2010 einen Audi A3 TDI 2,0 Liter 140PS an. Die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] verfügte insgesamt, d.h. einschließlich des beschädigten Fahrzeuges, über vier Fahrzeuge. Die Fahrschule verfügt über vier vollzeitbeschäftigte Fahrlehrer. Die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] legte mit dem Mietfahrzeug eine Fahrstrecke von 1.356 Kilometer in den acht Tagen der Mietdauer zurück. Die Klägerin ließ sich die Ansprüche der Fahrschule gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer, der Beklagten, sicherungsabtreten. Die Klägerin rechnete mit Rechnung vom 10.05.2010 die Anmietung zu einem Gesamtpreis von 1.722,00 € netto ab. Hierauf leistete die Beklagte an die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 400,00 €.

Die Klägerin behauptet, dass die Anmietung des Mietfahrzeuges von der Fahrschule des Zeugen [REDACTED] bei der Klägerin angemessen und erforderlich war. Die Klägerin bestreitet, dass der geschädigten Fahrschule im konkreten Anmietzeitraum ein kostenloses Mietfahrzeug von der Reparaturwerkstätte zur Verfügung gestellt worden wäre. Sie bestreitet ferner, dass der geschädigten Fahrschule im vorgenannten Zeitraum ein Fahrzeug der Marke Audi A3 entsprechend dem geschädigten Fahrzeug vor Ort zur Verfügung stand. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Anmietung eines anderen Fahrzeugtyps, nämlich eines Fahrzeuges der Marke VW Golf, für die geschädigte Fahrschule unzumutbar war. Die Klägerin ist ferner der Ansicht, dass die Kosten für das Zustellen/Abholen des Mietfahrzeuges zur geschädigten Fahrschule gerechtfertigt und der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.322,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.09.2010 zu bezahlen.
  
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 156,50 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet, dass für die geschädigte Fahrschule die kostenpflichtige Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich gewesen sei. Vielmehr behauptet die Beklagte, dass die Ausfallzeiten in Form der Reparaturdauer durch kostenfreie Fahrschulwägen des Autohauses überbrückt hätte werden können. Ferner behauptet die Beklagte, dass es vor Ort Gelegenheiten gegeben habe, Fahrschulfahrzeuge deutlich günstiger anzumieten. So gäbe es beim Autohaus [REDACTED] einen fahrschulmäßig ausgerüsteten VW Golf zu einem Betrag von kalendertäglich netto 97,48 € zu mieten und bei der Firmengruppe [REDACTED] zu einem Betrag von nur 500,20 € pro Woche, jeweils inklusive aller Kilometer. Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die geschädigte Fahrschule auf die Anmietung eines VW Golfs verweisen lassen musste. Sie meint ferner, dass die Kosten für das Zustellen und Abholen nicht erstattungsfähig seien.

Vor dem Amtsgericht Nürnberg fand am 31.01.2011 öffentliche Sitzung statt. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31.01.2011 sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den darin bezeichneten Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache in vollem Umfang begründet. Hinsichtlich der eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist die Klage unbegründet:

### I.

Die Klage ist in der Hauptsache in vollem Umfang begründet, da die Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 398 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 VVG, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1.322,00 € hat.

Die Klägerin hat sich den Anspruch der Fahrschule des Zeugen ██████ gegen die Beklagte abtreten lassen, § 398 BGB.

Die Einstandspflicht der Beklagten für den Schaden der Fahrschule des Zeugen ██████ aus dem Verkehrsunfall vom 29.04.2010 ist unstreitig. Die Beklagte hat dem Kläger daher all die Kosten zu ersetzen, die zur Schadensregulierung erforderlich sind. Als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind diejenigen Mietaufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Bei der Frage, ob der Geschädigte die Mietaufwendungen in wirtschaftlich vernünftigen Grenzen gehalten hat, sind seine spezielle Situation und insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten maßgebend.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze erweisen sich die von der Klägerin der Fahrschule des Zeugen ██████ in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.722,00 € netto als erforderlich. Dabei finden die Grundsätze, die bei der Anmietung eines „normalen“ Mietfahrzeuges hinsichtlich der Höhe der Tarife gelten, auf dem Fahrschulfahrzeugmarkt keine unbesehene Anwendung. Bei der Vermietung von Fahrschulwagen handelt es sich um einen Sondermarkt mit begrenztem Angebot und Nachfrage. Ein in diesem Markt tätiges Unternehmen muss eine Reihe gebrauchstypischer Fahrschulwagen zur Anmietung bereit halten. Die in diesem Zusammenhang gegebenen besonderen Umstände wie der höhere Wertverlust neuwertiger Fahrzeuge, höhere Kaufpreise sowie die vorzuhaltende Sonderausstattung haben Einfluss auf die Mietpreise.

Im vorliegenden Fall bestand auch ein Erfordernis für eine kostenpflichtige Anmietung eines Ersatzfahrzeuges: Zwar behauptet die Beklagte, dass vorliegend ausnahmsweise kein Erfordernis für eine kostenpflichtige Anmietung eines Ersatzfahrerschulwagens bestanden habe, da das Autohaus bzw. die Reparaturwerkstätte der geschädigten Fahrschule kostenfreie Fahrerschulwägen zur Überbrückung der Ausfallzeiten zur Verfügung gestellt hätte. Dies wurde von der Klagepartei jedoch bestritten. Einen Beweis für ihre Behauptung hat die Beklagtenpartei jedoch gerade nicht angeboten. Für die von ihr aufgestellte Behauptung ist die Beklagtenpartei auch beweispflichtig: Denn bei der Beschädigung eines Fahrzeuges bei einem Verkehrsunfallereignis ist die Erforderlichkeit der Anmietung eines kostenpflichtigen Ersatzfahrzeuges während der Reparaturdauer bzw. der Dauer der Ersatzbeschaffung der Regelfall. Dies muss umsomehr gelten, als es sich bei dem beschädigten Fahrzeug nicht um ein Privatfahrzeug, sondern um ein Fahrerschulfahrzeug handelt, welches unstreitig im vorliegenden Fall dauerhaft einem der vier bei der geschädigten Fahrschule beschäftigten Fahrlehrern zugewiesen war. Insoweit trägt deshalb die Beklagtenseite die Beweislast sowohl für eine etwaige Behauptung, dass eine Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gar nicht erforderlich ist, ebenso wie für die im vorliegenden Fall aufgestellte Behauptung, dass eine kostenpflichtige Anmietung nicht erforderlich war, da der geschädigten Fahrschule von anderer Seite kostenlos Ersatzfahrzeuge für die Ausfallzeit zur Verfügung gestellt werden. Die mangels Beweisangebots der Beklagtenseite eingetretene Nichterweislichkeit ihrer Behauptung geht deshalb zu Lasten der Beklagtenpartei. Das grundsätzlich mit der unfallbedingten Reparatur des beschädigten Fahrzeugs einhergehende Erfordernis der kostenpflichtigen Anmietung eines Ersatzfahrzeuges konnte von der Beklagten nicht widerlegt werden.

Die Klägerin muss sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB entgegenhalten lassen, dass es beim Autohaus [REDACTED] bzw. bei der Firmengruppe [REDACTED] fahrschulmäßig ausgerüstete Fahrzeuge der Marke VW Golf zu niedrigeren Preisen zu mieten gibt. Denn zum einen fehlt es bereits am konkreten Vortrag der Beklagtenseite, dass es im hier streitgegenständlichen Reparaturzeitraum vom 30.04.2010 bis zum 07.05.2010 bei einem konkreten Anbieter konkret ein dem geschädigten Fahrzeug entsprechendes Fahrzeug zu konkreten günstigeren Konditionen zur Anmietung gegeben hätte. Vielmehr erschöpft sich der Vortrag der Beklagtenpartei darin, dass es bei dem Autohaus [REDACTED] und bei der Firmengruppe [REDACTED] fahrschulmäßig ausgerüstete Fahrzeuge des Typs VW Golf zu günstigeren Tages- bzw. Wochentarifen gibt. Die Beklagte trägt gerade nicht vor, dass im hier streitgegenständlichen Reparaturzeitraum konkrete Fahrzeuge zu konkreten günstigeren

Preisen zur Verfügung gestanden haben. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht im Sinne vom § 254 Abs. 2 BGB kann dem Unfallgeschädigten und damit nach Abtretung auch der Klägerin jedenfalls nur dann entgegengehalten werden, wenn der Unfallgeschädigte in der konkreten Situation zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Reparatur – welche im vorliegenden Fall unmittelbar am darauffolgenden Tag begonnen wurde – auch tatsächlich zur Verfügung stand. Dies wurde von der Beklagtenseite jedoch schon nicht vorgetragen.

Darüber hinaus handelte es sich bei dem geschädigten Fahrzeug um einen Audi A3, während die Beklagtenseite vorliegend vorträgt, dass bei den genannten Autohäusern fahrschulmäßig ausgestattete Fahrzeuge des Typs VW Golf zur Verfügung stünden. Die geschädigte Fahrschule muss sich jedoch nicht auf die Anmietung eines Fahrzeugs eines anderen Fahrzeugtyps verweisen lassen: Denn im vorliegenden Fall muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Unfallgeschädigten um eine Fahrschule handelt. In Fahrschulen werden jedoch die betroffenen Fahrzeuge von Fahranfängern benutzt, bei welchen bereits bei Benutzung eines anderen Fahrzeugtyps bereits erhebliche Unsicherheiten die weit über das Maß hinausgehen, welches bei „normalen“ Fahrern bei der Benutzung eines ungewohnten, anderen Fahrzeugtyps auftreten, entstehen. Die hierdurch bei den Fahrschülern eintretende Unsicherheiten sind weder den Fahrschülern selbst, noch der geschädigten Fahrschule zumutbar. Die bestehenden Abweichungen zwischen den Fahrzeugtypen, angefangen von optischen Details (Anordnung von Schaltern etc.), Rückwärtsgang oder auch im Fahrverhalten sind insbesondere für Fahrschüler, die ohnehin über relativ geringe Fahrpraxis verfügen und insbesondere in Prüfungssituationen auch noch mit einer Vielzahl von anderen Punkten zu kämpfen haben, erheblich.

Die Klägerin kann aufgrund abgetretenen Rechts von der Beklagten auch die Erstattung von Zuschlägen für die Zustellung/Abholung zur Geschädigten verlangen: Mangels konkreten Vortrags der Beklagtenseite, dass es zum Zeitpunkt der Reparatur des unfallbedingt beschädigten Kfz Fahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps wie das geschädigte Fahrzeug vor Ort zu günstigen Preisen gegeben hätte, war die Anmietung des Ersatzfahrschulfahrzeuges bei der Klägerin angemessen. Damit waren aber auch die Zustellung des Ersatzfahrzeuges von der Klägerin zur geschädigten Fahrschule und die Abholung des Ersatzfahrzeuges nach Ablauf der Mietdauer erforderlich, so dass die entsprechenden Kosten erstattungsfähig sind. Angesichts der zwischen der Klägerin und der geschädigten Fahrschule bestehenden Entfernung erscheint der Ansatz einer Pauschale von jeweils 125,00 € auch gerechtfertigt.

Angesichts der vorgenannten Erwägungen ist der Ansatz einer Tagespauschale in Höhe von 230,00 €, abzüglich einer Eigensparnis in Höhe von 20 Prozent hieraus, sowie der Ansatz von jeweils einer Pauschale für das Zustellen/Abholen des Ersatzfahrzeuges zu je 125,00 € angemessen, so dass sich die von der Klagepartei der geschädigten Fahrschule in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von netto 1.722,00 € als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erwiesen. Nach Zahlung von 400,00 € von der Beklagtenpartei an die Geschädigte verbleibt ein an die Klägerin abgetretener Anspruch in Höhe von restlichen 1.322,00 €.

Der Zinsauspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte mit Ablauf der im Schreiben vom 25.08.2010 gesetzten Frist zum 08.09.2010 im Schuldnerverzug befindet.

## II.

Die Klage war abzuweisen, soweit die Klägerin von der Beklagten die Begleichung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 € fordert, da insoweit kein Anspruch der Klägerin besteht:

Ein Anspruch der Klägerin auf Begleichung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 € ergibt sich nicht aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB: Denn nach dem Klagevortrag geriet die Beklagtenpartei erst mit Ablauf der im Schreiben vom 25.08.2010 gesetzten Frist zum 08.09.2010 in Schuldnerverzug im Sinne von § 286 Abs. 1 BGB. Die für Tätigkeiten der Klägervorteiler vor dem 08.09.2010 entstandenen Rechtsanwaltskosten stellen jedoch damit keine kausal auf den Schuldnerverzug der Beklagtenpartei beruhenden Schadenspositionen dar. Vielmehr sind erst solche Schadenspositionen kausal auf den mit Ablauf des 08.09.2010 eintretenden Schuldnerverzug zurückzuführen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Kostenbegründende Tätigkeiten der Klägervorteiler nach diesem Zeitpunkt wurden von der Klagepartei jedoch nicht vorgetragen.

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich auch nicht aus den §§ 823 Abs. 1 BGB, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 Abs. 2 Satz 1 BGB: Denn die Klägerin ist selbst nicht Geschädigte des streitgegenständlichen Unfallereignisses. Die geschädigte Fahrschule hat der Klägerin am 30.04.2010 auch lediglich die Schadensersatzansprüche in Höhe der Mietwagenkosten abgetreten, jedoch nicht eigene Ansprüche der geschädigten Fahrschule gegen die Beklagte



auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Darüber hinaus fehlt es an jeglichem Vortrag, dass der geschädigten Fahrschule selbst vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten entstanden sind.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.



Richter am Amtsgericht

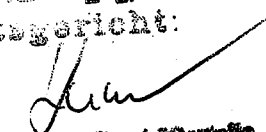
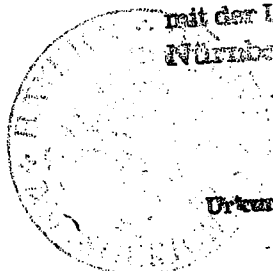
Verkündet am 21.02.2011



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Kurze  
Justizsekretärin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Unterschrift  
Würzburg, den 22.02.11  
Amtsgericht:

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Kurze  
Justizsekretärin